**SATZUNG**

SATZUNG

Tierfreunde Malsfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierfreunde Malsfeld  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist 34321 Malsfeld.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Hauptaufgabe des Vereins ist die Kastration wild lebender Katzen in der Region Malsfeld.  
Der Verein setzt sich außerdem für alle hilfsbedürftige Tiere ein, mit denen der Verein konfrontiert wird.  
Sofern es die zur Verfügung stehenden Ressourcen und Kapazitäten zulassen, wird der Verein auch außerhalb der Region Malsfeld tätig.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein ist auf regionaler Ebene tätig. Es soll damit ein Beitrag zur Verbesserung und Harmonisierung des Tierschutzes geleistet werden.  
An Kooperationen mit deutschen regionalen Tierschutzgruppen, -vereinen, Tierheimen und Organisationen, die zur Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, ist der Verein ausdrücklich interessiert.  
Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind ausschließlich die Mitglieder, die einstimmig vom Vorstand angenommen wurden. Der Verein legt lediglich Wert auf Mitglieder die sich an der aktiven Vereinsarbeit beteiligen.

2. Eine Mitgliedschaft ist nur dann gültig, wenn der Mitgliedsantrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurde.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Unterhaltung des Vereins wird aus Spendengeldern und von Sponsoren getragen. Sollten Kooperationen über die Gemeindegrenze hinaus stattfinden, werden die jeweiligen Gemeinden angesprochen um die Unkosten zu tragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

Durch Auflösung bei juristischen Personen;  
durch Tod bei natürlichen Personen;  
durch Austritt;  
durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.  
(Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. )  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.  
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung  
c) der Beirat

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
2 Kassiererinnen

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Es haben immer 2 Vorstände zusammen Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden und die Kassenwarte vertreten den 2. Vorsitzenden.  
In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder.  
Alle Vorstände bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt um zu verhindern, dass der Verein nach Ablauf der Amtsperiode ohne vertretungsberechtigten Vorstand  
Fällt ein Vorstandsmitglied durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand auch selbst ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen.  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung einer Frist telefonisch, telegraphisch oder per Fax ausgesprochen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, z.B. bei Veranstaltungen  
Spendensammlungen.  
2. Der Beirat ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.  
3. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung in einer Vorstandssitzung, kann der  
Beirat durch eine einheitliche Stimme entscheiden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, übernimmt der Kassierer die Leitung.  
Der Leiter der Versammlung erstattet Bericht über die Tätigkeit, der Kassier über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 11 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit der Mitglieder-  
versammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es ist durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag von mindestens 30% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.  
Außerordentliche Versammlungen werden nötig, wenn über 30 % der Mitglieder es wollen. Der Antrag muss schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins wird in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich nach vorherigem Anschreiben beschlossen.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich,.  
Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

Tierschutzverein Homberg-Borken, Postfach 1404, 34570 Homberg /Efze

eingetragen beim Vereinsregister Fritzlar unter der Registernummer 1211 es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.